

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
Viktoriastraße 19 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Herrn Dr. Bernhard Brückner
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 - 3 60 08-0
Telefax 0611 - 3 60 08 20
E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

Wir haben eine neue E-Mail-Adresse:
hessen@kommissariat-bischoefe.de

02. August 2011
Az. _7.1.3.4. _KI / Ar

Entwurf einer Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Bedarfsgewerbeverordnung – BedGewV)
Az: III 3 B

Sehr geehrter Herr Dr. Brückner,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu der geplanten Bedarfsgewerbeverordnung Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeines

Wir möchten zunächst noch einmal auf die besondere Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe hinweisen. Dieses ist auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 01.12.2009 ausdrücklich bestätigt worden. Danach wird das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV (i.V.m. Art. 140 GG) konkretisiert. Der Sonn- und Feiertagsschutz dient der Erhebung der Seele und gewährt gleichzeitig Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt aber nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Nach dem Bundesverfassungsgericht dient die Arbeitsruhe darüber hinaus der psychischen und physischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit. Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient außerdem dem Schutz von Ehe und Familie. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so effektiver wahrnehmen. Der Sonn- und

Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzenden eine Grenze zieht und den Menschen um seiner selbst willen dient.

Art. 139 WRV enthält einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber, der für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen u. a. ein Regel-Ausnahmeverhältnis statuiert (BVerfGE 87, 363 ff; 111, 10 ff.). Grundsätzlich hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen (ebd.; BVerfGE 125, 39 ff., 85). Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist somit nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich; in jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren (BVerfGE 111, 10 ff., 50; BVerfGE 125, 39 ff., 85).

Es ist richtig, dass es bereits in mehreren anderen Bundesländern Bedarfsgewerbeverordnungen gibt. Dies entbindet Hessen aber nicht von der Verpflichtung, Ausnahmen des Arbeitsverbotes den gesetzlichen Kriterien zu unterwerfen. Die Ermächtigungsgrundlage für die geplante Rechtsverordnung muss in ihren Voraussetzungen erfüllt sein. Danach muss es sich um Arbeiten handeln, die zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2a ArbZG). Daraus folgt, dass die Erlaubnis nicht an unternehmerischen Interessen ausgerichtet werden darf. Außerdem sind die Bedürfnisse der Bevölkerung genau zu ermitteln.

In § 13 Abs. 1 ArbZG ist festgehalten, dass Ausnahmen nur zur Vermeidung erheblicher Schäden zugelassen werden können. Hierzu finden sich in dem vorgelegten Entwurf keine näheren Ausführungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. § 1 Nr. 4, Nr. 5

Die unter § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 genannten Bereiche werden nicht durch die Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2a ArbZG gedeckt. Das Brauen von Bier, das Herstellen von Getränken und von Eis an Sonn- und Feiertagen ist nicht notwendig, um die besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Das Brauen, die Herstellung von Getränken und auch die Eisherstellung kann an Werktagen durchgeführt werden. Der Verkauf dieser Produkte an die Endverbraucher ist zwar grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen zulässig. Aber es ist organisatorisch möglich und durchführbar, dass der an Sonn- und Feiertagen bestehende Bedarf durch die an den Werktagen erfolgte Produktion und frühzeitige Lieferung abgedeckt werden kann.

Die in diesen beiden Ziffern angeführte Belieferung der Kundschaft ist ebenfalls nicht von der Ermächtigungsgrundlage erfasst, da mit Kundschaft die Zwischenhändler und nicht die Endabnehmer gemeint sind. Letztlich kann durch eine werktägliche Belieferung der Zwischenhändler erreicht werden, dass die Bevölkerung auch am Sonntag mit Getränken und Eis versorgt wird.

Wenn durch ungewöhnliche Wetterverhältnisse Engpässe bei der Versorgung der Bevölkerung auftreten, dann kann dem dadurch bedingten erforderlichen Bedarf zur

Belieferung mit der Ausnahmegenehmigung nach § 15 Abs. 2 ArbZG Rechnung getragen werden.

II. § 1 Nr. 6, Nr. 7

Auch die Ausnahme in § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Eine Besichtigung von Immobilien sowie die Begleitung und Beratung von Kunden entspricht nicht den besonders hervortretenden Bedürfnissen der Bevölkerung. Da der Samstag als Werktag für einen Großteil der Bevölkerung einen arbeitsfreien Tag darstellt, ist an diesem Tag eine solche Besichtigung ebenso möglich wie an allen anderen Tagen der Woche nach entsprechender Vereinbarung mit den Immobilienmaklern. Makler sind in der Regel flexibel in ihren Arbeitszeiten und auch bereit, Besichtigungstermine an den Werktagen außerhalb der normalen Büro- und Geschäftszeiten anzubieten.

Aus den gleichen Gründen ist auch die Ausnahme für Musterhausausstellungen in § 1 Nr. 7 nicht von der Ermächtigungsgrundlage erfasst. Familien können auch am Samstag und in den späten Nachmittagsstunden gemeinsame Besichtigungstermine durchführen.

III. § 1 Nr. 8

Ebenso halten wir die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 8 zum Buchmachergewerbe für zu weit gefasst. Das Buchmachergewerbe kann nur dann eine Befreiung erhalten, wenn es um die Annahme von Wetten für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen geht. Außerdem muss diese Annahme am Ort des Ereignisses erfolgen. Nur insoweit handelt es sich um einen spezifischen Bedarf, der als Bestandteil des nach § 10 des ArbG zulässigen Sportereignisses nur an Ort und Stelle befriedigt werden kann. Die zur Abwicklung der angenommenen Wetten erforderlichen Arbeiten können in der Regel an Werktagen erfolgen. Daher sollte eine Einschränkung der Befreiungsnorm bezüglich der Differenzierung und bezüglich der Annahme von Wetten in den Wortlaut der Verordnung hineingenommen werden.

IV. § 1 Nr. 9

Kritisch ist auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 9 angeführte Beschreibung zu sehen. Hier wird ebenfalls die Ermächtigungsgrundlage des § 13 ArbZG nicht eingehalten. Zum einen ist nicht ersichtlich, dass ein besonders hervortretendes Bedürfnis der Bevölkerung besteht, speziell an Sonn- und Feiertagen solche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr wird erst durch die allgemeine Zulassung von solchen Leistungen an Sonn- und Feiertagen ein entsprechendes Bedürfnis bei der Bevölkerung geweckt. Der Verordnungsgeber darf hier nicht eine Aufweichung des Gebotes der Sonn- und Feiertagsruhe herbeiführen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit aus den vom BVerfG überzeugend angeführten Gründen nur restriktiv und im Lichte der Verfassung erfolgen darf.

V. § 1 Nr. 11

In § 1 Abs. 1 Nr. 11 sollte als Einschränkung ergänzend hinzugefügt werden, dass eine Ausnahme nur da in Betracht kommt, wo dies in Hinblick auf die Durchführung und Überwachung sowie die Abwicklung des allgemeinen Spielbetriebs nicht vermeidbar ist.

VI. § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 sollten bei den Ausnahmen auch die Nr. 9-11 genannt werden. Als weiterer Feiertag sollte noch der Palmsonntag angeführt werden, der eine besondere Bedeutung zu Beginn der Karwoche erfährt.

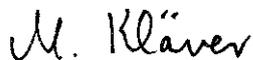
C. Zusammenfassung

Diese Stellungnahme ist ergangen unter besonderer Berücksichtigung der überzeugenden Ausführungen im Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2009. Daraus ergeben sich die besondere Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe und der daraus folgende restriktive Umgang mit Ausnahmegenehmigungen zur Erhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe.

Die Zahl psychischer Erkrankungen in der Gesellschaft ist sprunghaft angestiegen (zuletzt belegt durch die Studie „Krankenhausreport 2011“ der Barmer GEK) und gilt mittlerweile als Hauptindikator für Fehlzeiten von Arbeitnehmern. Stichworte wie „Burn out“ belegen, dass in unserer Gesellschaft Zeiten der Ruhe für den Menschen immer notwendiger werden. Daher folgt auch aus den praktischen Gegebenheiten in der Gesellschaft, dass die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe eine wichtige Funktion erfüllt und nur in streng reglementierten Fällen von ihr abgewichen werden darf. Diesen Gedanken entsprechend ist auch auf europäischer Ebene am 20. Juni 2011 eine europaweite Allianz aus Kirchen, Politikern, Verbänden und Gewerkschaften für den Schutz des arbeitsfreien Sonntags gegründet worden.

Wir hoffen, dass die Sicht der katholischen Bischöfe in Hessen Berücksichtigung findet und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin